

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 379/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eleanor D [REDACTED] geborene [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klage ist fristgemäß erhoben. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ergibt sich das nicht aus der entsprechenden Anwendung des § 197 Abs. 1 BEG mit § 4 Abs. 1 VwZG, die ausscheidet. Angeordnet war: "Zugestellt mit Einschreiben", also die Zustellung nach § 197 Abs. 1 BEG mit § 4 Abs. 1 VwZG. Da der Zustellungsempfänger aber im Ausland wohnte, war diese Art der Zustellung unzulässig. Sie hat die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt.

In der Sache ist das Berufungsurteil richtig. Seine Begründung, daß gegen § 65 Abs. 1 Satz 2 BEG von Verfassungs wegen keine Bedenken bestehen, ist durchweg zutreffend und hält auch den Einwänden der Beschwerde stand. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Mai

Henkel